

Das ABVSA hat die Stiftungsurkunde geprüft. Sie gibt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Der rechtliche Sitz der Stiftung befindet sich zwar in Zug, doch wird deren Verwaltung offenbar durch die P S.A. in C. wahrgenommen. Dort dürfte sich auch die grosse Mehrheit der Destinatäre der Stiftung befinden. Die Korrespondenz der Stiftungsverwaltung an das ABVSA erfolgt in der Regel in französischer Sprache, welche nicht dessen offizieller Amtssprache entspricht. Bereits in den Gesprächen mit Vertretern der Stifterfirma vor der Errichtung der Stiftung wurde auf diese Erschwernisse für die Destinatäre und die Beaufsichtigung durch das ABVSA aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, einer allfälligen Unterstellung der Stiftung unter die Aufsicht des ABVSA könnte vorläufiger Charakter zukommen. Sollte eine spätere Überprüfung ergeben, dass das ABVSA unter diesen Voraussetzungen die Aufsicht nicht umfassend genug ausüben kann, müsste im Interesse der Destinatäre und der Rechtssicherheit eine Aufsichtsübertragung auf die dafür zuständige Aufsichtsbehörde in Betracht gezogen werden.

Gestützt auf die vorstehenden Feststellungen kann die Pensionskasse P der gesetzlichen Aufsicht des ABVSA unterstellt und im Register für berufliche Vorsorge eingetragen werden. Ausdrücklich vorbehalten bleibt die erneute Überprüfung der Voraussetzungen für die Unterstellung bzw. die Übertragung der Aufsicht auf eine andere, nachgewiesen zuständige Aufsichtsbehörde.

ABVSA, 2. April 2001

Art. 88 Abs. 1 und 89^{bis} Abs. 6 ZGB i.V.m. § 4 lit. c der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 18. August 1998 (BGS 846.1) – Liquidation: Aufforderung an den Stiftungsrat, die Vorsorgestiftung zu liquidieren und das vorhandene Vermögen an die Destinatäre zu verteilen, nachdem über die Stifterfirma zwei Jahre zuvor der Konkurs eröffnet und das Verfahren kurz darauf mangels Aktiven eingestellt worden ist.

Über die Stifterfirma C. AG ist am 12. April 1999 der Konkurs eröffnet und das Verfahren am 26. Mai 1999 mangels Aktiven eingestellt worden. Folglich wurde das Guthaben gegenüber der Stifterfirma in der Höhe von Fr. 7904.– vollständig abgeschrieben. Nachdem nun die Stifterfirma keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt, ist die Stiftung aufzulösen. Diesbezüglich fordern wir den Stiftungsrat auf, das Liquidationsverfahren unverzüglich in die Wege zu leiten. Wir erwarten den betreffenden Stiftungsratsbeschluss mit Sachverhaltsdarstellung über die Liquidation, die Feststellung der Höhe

der effektiv vorhandenen Mittel per Stichtag zur Verteilung an die Destinatäre sowie den Nachweis über die Arbeitnehmer der Firma C. AG oder der mit ihr wirtschaftlich verbundenen Unternehmen, rückwirkend per 1. Januar 1995. Der sodann erstellte Verteilungsplan ist vom Experten für berufliche Vorsorge beurteilen zu lassen. Bitte beachten Sie dazu als Hilfestellung unsere Homepage www.zug.ch/abvsa/ unter Punkt 11. «Aufhebung von Vorsorgestiftungen.»

ABVSA, 7. Mai 2001

Art. 23 Abs. 1 und 3 lit. a. und b. FZG – Teilliquidation: Wird eine Firma restrukturiert bzw. ihr Personalbestand erheblich vermindert, sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich erfüllt. Von der Durchführung der Teilliquidation ist jedoch aufgrund des knappen Deckungsgrades und unter Berücksichtigung der Fortbestandesinteressen der Stiftung abzusehen.

A. Unter dem Namen «Personalvorsorgestiftung der R. Limited» (nachfolgend «Stiftung») mit Sitz in Zug besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 20. Dezember 1994 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 BVG. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer ZG-0096 eingetragen.

Die Stiftung bezweckt die Versicherung des Personals der Stifterin gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben. Sie kann ebenfalls dem Personal in Notlagen, wie z. B. bei Krankheit oder Unfall, Unterstützungsleistungen erbringen.

Der Stiftung kann auch das Personal anderer von der Stifterin bestimmten Gesellschaften angeschlossen werden.

B. Gemäss §2 der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 18. August 1998 stehen die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Zug unter der Aufsicht der Direktion des Innern, welche die ihr zustehenden Entscheidungsbefugnisse als kantonale Aufsichtsbehörde in der beruflichen Vorsorge durch Verfügung vom 3. Februar 1999 an das kantonale Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht delegiert hat (§6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998). Dieses führt auch das Register für berufliche Vorsorge.

C. Dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht liegt die Jahresrechnung pro 2000 mit dem Bericht der Acton Revisions AG, Zug, als anerkannte Kontrollstelle vom 5. Juli 2001 vor. Die Kontrollstelle stellt in